Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt 20

[X] **öffentlich**

[ ] **nicht öffentlich**

Sitzungsdatum: 18.09.14

Drucksachen-Nr.: **VI/9**

Beschluss-Nr.: 29/02/14 **Beschlussdatum:** 18.09.14

Gegenstand: Zustimmung zur Satzungsänderung der Hans-Fallada-Stiftung

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:

[ ] Oberbürgermeister
[ ] Hauptausschuss
[ ] Betriebsausschuss
[X] Stadtvertretung

Beratung im:

X	21.08.14	Hauptausschuss			Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
X	04.09.14	Hauptausschuss			Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
		Finanzausschuss	X	26.08.14	Kulturausschuss
		Rechnungsprüfungsausschuss			
		Betriebsausschuss			

Neubrandenburg, 11.06.14

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 KV M-V und des § 13 Abs. 3 der Satzung der Hans-Fallada-Stiftung wird durch die Stadtvertretung am 18.09.14 folgender Beschluss gefasst:

Den angezeigten Änderungen der Satzung der Hans-Fallada-Stiftung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Das Kuratorium der Hans-Fallada-Stiftung hat den Entwurf der geänderten Stiftungssatzung - siehe Anlage zum Beschlussvorschlag - beschlossen.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung in der derzeit gültigen Fassung bedarf es der Einwilligung der Stifterin Stadt Neubrandenburg zu Beschlüssen über Satzungsänderungen.
Nach Zustimmung durch die Stadt Neubrandenburg wird durch den Stiftungsvorstand die Genehmigung der Stiftungsbehörde eingeholt.

Folgende Änderungen hat das Kuratorium beschlossen:

Quelle	Text		Begründung
	alt	neu	
§ 1, Satz 1	Die Stiftung führt den Namen „Hans-Fallada-Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.	Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Hans Fallada Stiftung." Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.	Mit der Änderung des Stiftungsnamens soll verdeutlicht werden, dass diese Stiftung die erste und einzige bundesweit ist, die sich dem Zweck der Erbepflege von Hans Fallada widmet. Die Attraktivität der Stiftung für überregionale potentielle Zustifter soll damit erhöht werden.
§ 7, Satz 1	Der Vorstand besteht aus 5 Personen.	Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen.	Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Stiftung, auch wenn nicht 5 Personen für Vorstand bzw. 7 Personen für Kuratorium zur Verfügung stehen.
§ 10, Satz 1	Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern.	Das Kuratorium besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.	

Lesefassung

Satzung

der „Deutschen Hans Fallada Stiftung"

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Hans Fallada Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

§ 2
Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, das Hans-Fallada-Erbe auf Dauer im weitesten Sinne zu pflegen und lebendig zu erhalten.
Die Stiftung unterstützt, gemäß § 58 Nr. 1 AO, insbesondere die Pflege und Ergänzung der vorhandenen Sammlungen über das Leben und Werk Hans Falladas sowie die wissenschaftliche Bearbeitung seines schriftstellerischen Werkes und trägt damit zur Förderung der Kultur bei.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 600.000,00 DM in bar.

(2) Das Vermögen ist mündelsicher und mit bestmöglicher Verzinsung anzulegen und ungeschmälert zu erhalten.

(3) Freie und zweckgebundene Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

(4) Das Grundstockvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(5) Zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage ihres Vermögens. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln zu decken. Bei der Verwaltung ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten.

(6) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5
Zustiftungen, Erträge und Zuwendungen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen und Zuwendungen erhöht werden, soweit es steuerrechtliche bzw. satzungsrechtliche Bestimmungen nicht untersagen.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung verwendet werden.

§ 6
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 7
Der Vorstand
Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen.

(2) Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium berufen. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre bestellt bzw. berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(4) Der erste Vorsitzende wird vom Stifter bestellt.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der zweite und jeder weitere Vorsitzende wird vom Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus seiner Mitte gewählt.
Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuberufung fort.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtsdauer vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, beruft das Kuratorium unmittelbar danach für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.

(4) Der Vorstand verwaltet die Stiftung.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Vergabe von Stiftungsmitteln
- Berichterstattung und Rechenschaftslegung über die Tätigkeit der Stiftung

§ 9
Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen.
Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder es schriftlich verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(5) Zu allen Sitzungen können Gäste eingeladen werden, die an den Sitzungen und Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(6) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10
Das Kuratorium
Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.

(2) Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt.
Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf 5 Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein.

(3) Der erste Vorsitzende wird vom Stifter bestellt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Kuratoriums die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
Der zweite und jeder weitere Vorsitzende wird vom Kuratorium aus seiner Mitte mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so ergänzt sich das Kuratorium durch Kooptation.

§ 11
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für:

- die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Beratung des Vorstandes
- den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks
- die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes
- die Feststellung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes

§ 12
Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage.
Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dieses schriftlich verlangen; es hat den Beratungspunkt anzugeben.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

(5) Zu allen Sitzungen können Gäste eingeladen werden, die an den Sitzungen und Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(6) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13
Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig.

(2) Änderungen der Satzung können vom Kuratorium mit einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

(3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Einwilligung des Stifters und der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14
Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung

(1) Die Stiftung kann nur mit anderen Stiftungen zusammengelegt werden, wenn der Stiftungszweck der neuen Stiftung dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt. Die Zusammenlegung kann das Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.

(2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn

a) über 10 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann,
c) der steuerbegünstigte Zweck weggefallen ist.

Die Auflösung kann das Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Einwilligung des Stifters und die Genehmigung der Stiftungsbehörde erforderlich.

§ 15
Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Aufhebung ist das nach der Liquidation vorhandene Grundstock- und das übrige Vermögen an die Stadt Neubrandenburg zu übergeben und von ihr unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16
Aufsichtsbehörde, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung in Kraft.